

Nachstehend wird die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Abgaben für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Großen Kreisstadt Freital (Elternbeitragssatzung-EBeitragS) in der seit 1. September 2018 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Abgaben für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Großen Kreisstadt Freital vom 1. April 2010, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 30. April 2010.
2. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Abgaben für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Großen Kreisstadt Freital vom 17. Januar 2011, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 28. Januar 2011.
3. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Abgaben für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Großen Kreisstadt Freital vom 2. Juli 2018, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 20. Juli 2018.

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Abgaben
für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der
Großen Kreisstadt Freital
(Elternbeitragssatzung - EBeitragS)**

(Präambel)

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen, Kindertagesstätten und Horten sowie die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach SächsKitaG, die innerhalb des Bedarfsplanes der Großen Kreisstadt Freital von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe betrieben werden.

**§ 2
Beitragspflicht**

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung oder Tagespflege aufgenommen wird. Sie endet nach schriftlicher Kündigung oder Ausschluss des Kindes mit Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besucht.
- (2) Der Elternbeitrag ist jeweils in voller Höhe für jeden Monat der gesamten Laufzeit des Betreuungsvertrages zu entrichten. Wird eine Betreuung im laufenden Monat begonnen oder beendet, so wird eine anteilige Beitragsminderung gewährt. In diesen Fällen bildet eine Woche (entspricht dem Betreuungszeitraum von Montag bis Freitag) die Berechnungsgrundlage. Dies gilt auch für die Fälle der Einschulung von Kindern im Monat des Schulbeginns.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Abgaben (Gastkinder, Mehrbetreuung) entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuungsleistung.
- (4) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Steht die Personensorge keinem Elternteil zu, so tritt an die Stelle der Eltern der Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (5) Krankheit, Kur, Urlaub oder ähnliche Anlässe des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. zu einem Wegfall des Elternbeitrages. In Ausnahmefällen kann bei einer länger als vier Wochen andauernden Abwesenheit des Kindes auf schriftlichen Antrag eine anteilige Minderung des Elternbeitrages gewährt werden. Die Entscheidung dazu trifft die Große Kreisstadt Freital.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Beitragsätze

- (1) Die Große Kreisstadt Freital veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die durchschnittlichen Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die daraus resultierenden Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen bilden die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge.
- (2) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für:
- a) eine bis zu elfstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 23 Prozent der Betriebskosten,
 - b) eine bis zu elfstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt 30 Prozent der Betriebskosten,
 - c) eine bis zu sechsstündige Betreuungszeit für Kinder der 1. bis 4. Klassen 30 Prozent der Betriebskosten.
- (3) Bei der Beitragsbemessung ist jeweils das Alter des Kindes zu Beginn des Betreuungsmonats Ausschlag gebend.
- (4) Die Elternbeiträge richten sich nach den jeweils vereinbarten maximalen Betreuungszeiten (Kinderkrippe, Kindertagespflege und Kindergarten: jeweils Stunden pro Tag, Hort: jeweils Stunden pro Woche).
- (5) *entfällt*
- (6) *entfällt*
- (7) Für Gastkinder beträgt der Beitragssatz pro Tag 1/20 der jeweiligen durchschnittlichen Betriebskosten nach Abs. 1.

§ 4

Ermäßigungen

- (1) Alleinerziehende und Familien mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder die Tagespflege besuchen (Zählkinder), erhalten eine prozentuale Ermäßigung der ungekürzten Elternbeiträge auf der Grundlage der nachfolgenden Übersicht:

		Zählkind			
		1	2	3	ab 4
nicht allein erziehend	Kinderkrippe (0-3 Jahre)	0 %	35,00%	80,00%	100,00%
	Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt)	(Grundberechnungsschema)	30,00%	80,00%	100,00%
	Hort (nach Schuleintritt)		25,00%	80,00%	100,00%
allein erziehend	Kinderkrippe (0-3 Jahre)	10,00%	40,00%	85,00%	100,00%
	Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt)	10,00%	35,00%	85,00%	100,00%
	Hort (nach Schuleintritt)	10,00%	30,00%	85,00%	100,00%

- (2) Kinder sind in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.
- (3) Bei der Prüfung von Alleinerziehung ist zu beachten, dass diese nicht vorliegt, wenn beide Elternteile in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben und das Kind in ihrem Haushalt lebt.

§ 5 **Mehrbetreuung**

- (1) Im Ausnahmefall ist eine über die vereinbarte Zeit hinausgehende Betreuung im Rahmen von stündlich festzusetzenden Mehrbetreuungsbeiträgen möglich, sofern die Mehrbetreuung nicht mehr als dreimal im Monat in Anspruch genommen wird.
- (2) Für jede angefangene Stunde Mehrbetreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Tagespflege ist ein Beitrag in Höhe von 1/180 der durchschnittlichen Betriebskosten nach § 3 Abs. 1 zu entrichten.
- (3) Für jede angefangene Stunde Mehrbetreuungszeit außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Tagespflege ist ein Beitrag in Höhe von 25 Euro zu entrichten.
- (4) Bei mehr als 3-maliger Überschreitung der Betreuungszeit in einem Kalendermonat erfolgt im betreffenden Monat automatisch die Einstufung im nächsthöheren Tarif und somit eine entsprechende Beitragsfestsetzung für den betreffenden Monat.

§ 6 **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge wird gemeinsam mit der Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital veröffentlicht. Die neuen Beiträge treten jeweils am 1. September des laufenden Jahres in Kraft.
- (2) Die Elternbeiträge und weitere Abgaben werden durch Beitragsbescheid festgesetzt bzw. beim freien Träger auf der Grundlage des Betreuungsvertrags erhoben.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Großen Kreisstadt Freital ist regelmäßig jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.
- (4) Weitere Abgaben werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7 *(Schlussbestimmungen)*